ECAB
KGV

Kantonale Gebäudeversicherung, Freiburg

Temporäre Veranstaltungen

Brandschutzmassnahmen

Inhalt

1 Grundlage 3

2 Grundsätze 3

3 Allgemeine Brandverhütung 3

4 Anwendungsbereich 3

5 Bewilligung und Abnahmekontrolle 4

6 Zulässige Personenbelegung (siehe Richtlinie VKF 16-15fr) 4

7 Flucht- und Rettungswege 5

8 Bauliche Massnahmen 6

9 Technische Massnahmen 10

10 Dekorationen 11

11 Pyrotechnische Artikel und offene Flammen 11

12 Heizung und Kochen 12

13 Löschgeräte 12

14 Organisation und Kontrolle 13

15 Alarmorganisation 13

16 Temporäre Beherbergung 14

1 Grundlage

Die VKF Brandschutzvorschriften bilden die Grundlage dieses Auszuges. Der vollständige Text ist den Brandschutzvorschriften zu entnehmen, unter www.praever.ch

2 Grundsätze

Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.

3 Allgemeine Brandverhütung

Die Brandverhütung ist insbesondere durch organisatorische Massnahmen sicher zu stellen wie:

a) Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen;
b) brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung;
c) Durchführung periodischer Betriebskontrollen;
d) Mängelbehebung.

Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

4 Anwendungsbereich

Für alle temporären Veranstaltungen in Gebäuden, Zelten, Umzäunungen, oder anderen provisorischen Konstruktionen und Einrichtungen.

5 Bewilligung und Abnahmekontrolle

Für temporäre Veranstaltungen ist frühzeitig eine Bewilligung bei der zuständigen Behörde (Gemeinde, Oberamt) einzuholen. Es ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Vor der Eröffnung sind die Konstruktionen und Einrichtungen vom zuständigen Kontrollorgan
abzunehmen.

6 Zulässige Personenbelegung (siehe Richtlinie VKF 16-15fr)

Nutzung	**Anzahl Personen pro m^2**
Messen mit Ausstellungsräumen	0,6
Restaurants	1
Versammlungsräume allgemein	2
Mehrzwecksäle: • Bankettbestuhlung • Konzertbestuhlung • ohne Bestuhlung	 1 1,3 2
Theater und Kinos	1,5
Popkonzerte auf dem Rasen von Fussballstadien oder im Freien	2
Diskotheken, Popkonzerte ohne Bestuhlung	4 (auch in Mehrzwecksälen)
Tribünen-Stehplatzbereiche	5
Warteflächen bei kurzzeitig aufein- anderfolgenden Veranstaltungen	4

7 Flucht- und Rettungswege

7.1 Flucht- und Rettungswege sind auch Zugangswege für Feuerwehr und Sanität. Die Anzahl und die Breiten sind abhängig von der Anzahl Personen im Raum. Die Mindestbreite der Korridore und Treppen beträgt 1.2 m, die Mindestbreite der Ausgänge 0.90 m. Türen müssen sich in Fluchtrichtung jederzeit und ohne Werkzeug oder Schlüssel, öffnen lassen.

7.2 Für die Anzahl und Breiten der Raumausgänge sind mindestens folgende Anforderungen zu beachten:

Anzahl Personen	**Anzahl Ausgänge und Breiten**
Bis 50 Personen	1 Ausgang mit 0.90 m
Von 50 bis 100	2 Ausgänge mit je 0.90 m
Von 100 bis 200 Personen	3 Ausgänge mit je 0.90 m, oder 1 Ausgang mit 0.90 m und 1 Ausgang mit 1.20 m
Über 200 Personen	Mindestens 2 Ausgänge mit je 1.20 m
Ausgänge müssen insgesamt mindestens folgende Breiten aufzuweisen:	
ebenerdig	0.60 m pro 100 Personen
über Treppen	0.60 m pro 60 Personen

7.3 Ab 200 Personen müssen alle Türen mindestens eine Durchgangsbreite von 1.20 m aufweisen.

7.4 Die Raumausgänge sind so anzulegen, dass der Fluchtweg max. 35 m beträgt. Die Türen müssen sich in Fluchtrichtung öffnen. Der Festbereich ist festzulegen und die dem Publikum zugänglichen Bereiche sind abzutrennen.

8 Bauliche Massnahmen

8.1 Werden Räume in bestehenden Gebäuden für temporäre Veranstaltungen benutzt, so ist das Sicherheitskonzept frühzeitig mit den zuständigen Stellen (Gemeinde, Feuerinspektorat, Feuerwehr) abzuklären.

8.2 Findet die Veranstaltung in Zelten statt, müssen Zeltblachen für Wände und Dächer mindestens aus Baustoffen der RF2 (cr) bestehen (cr = kritisches Verhalten im Brandfall). Der Abstand zu brennbaren Fassaden muss min. 10 m, zu nichtbrennbaren Fassaden 7.5 m betragen.

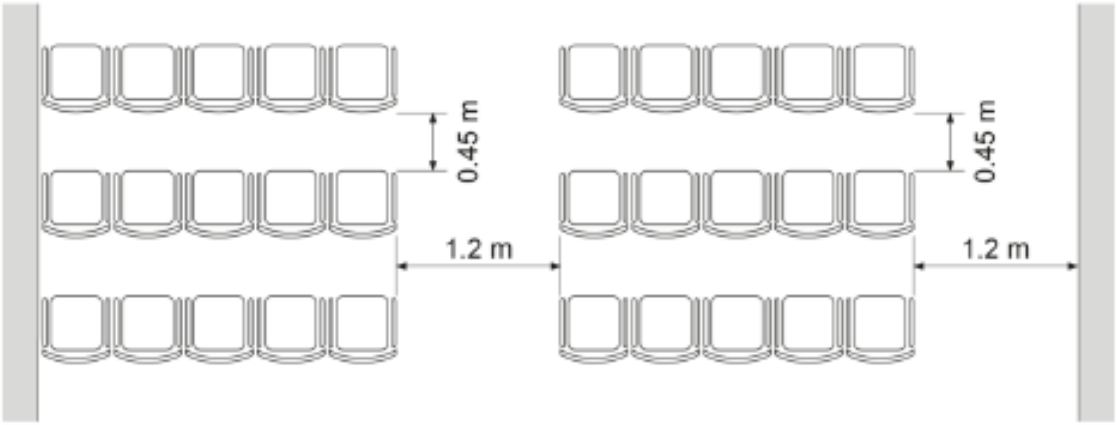
8.3 Die Gebäude und Konstruktionen sind nach den SIA Normen zu erstellen und müssen den Naturgefahren (Wind, Schnee, Hagel, Blitz) standhalten.

8.4 Zufahrten für Feuerwehr und Rettungskräfte müssen sichergestellt sein.

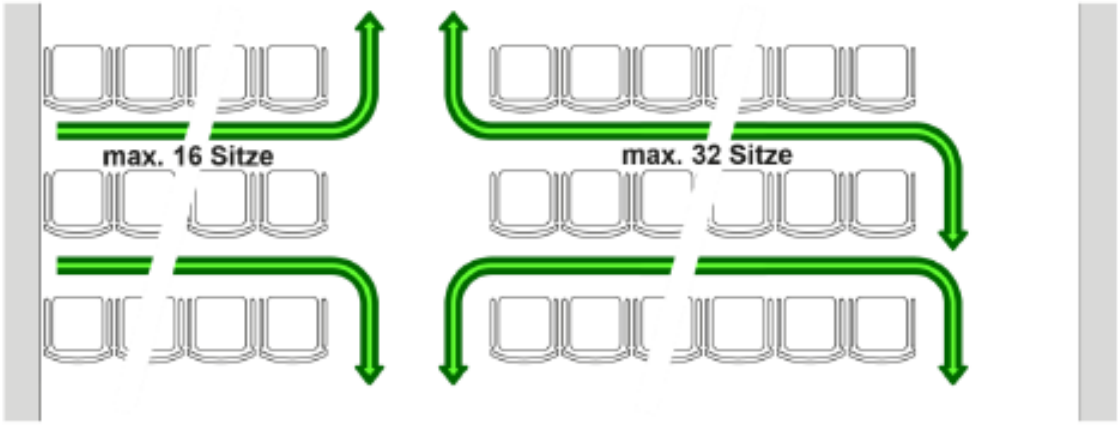
8.5 Die Aufstellung der Bestuhlung und der Tische hat nach dem Anhang zur Richtlinie „Flucht- und Rettungswege“ zu erfolgen

Anhang zur Richtlinie **„Flucht und Rettungswege“**

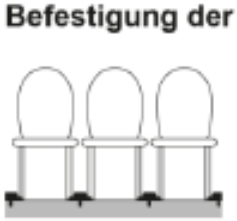
Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen



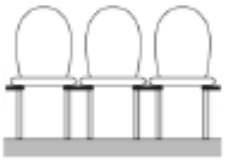
Anzahl Sitze pro Reihe



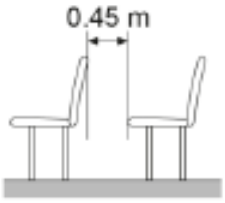
Befestigung der Bestuhlung



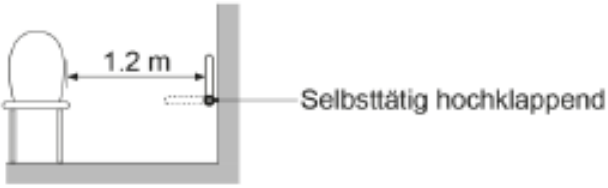
Unverrückbar
am Boden



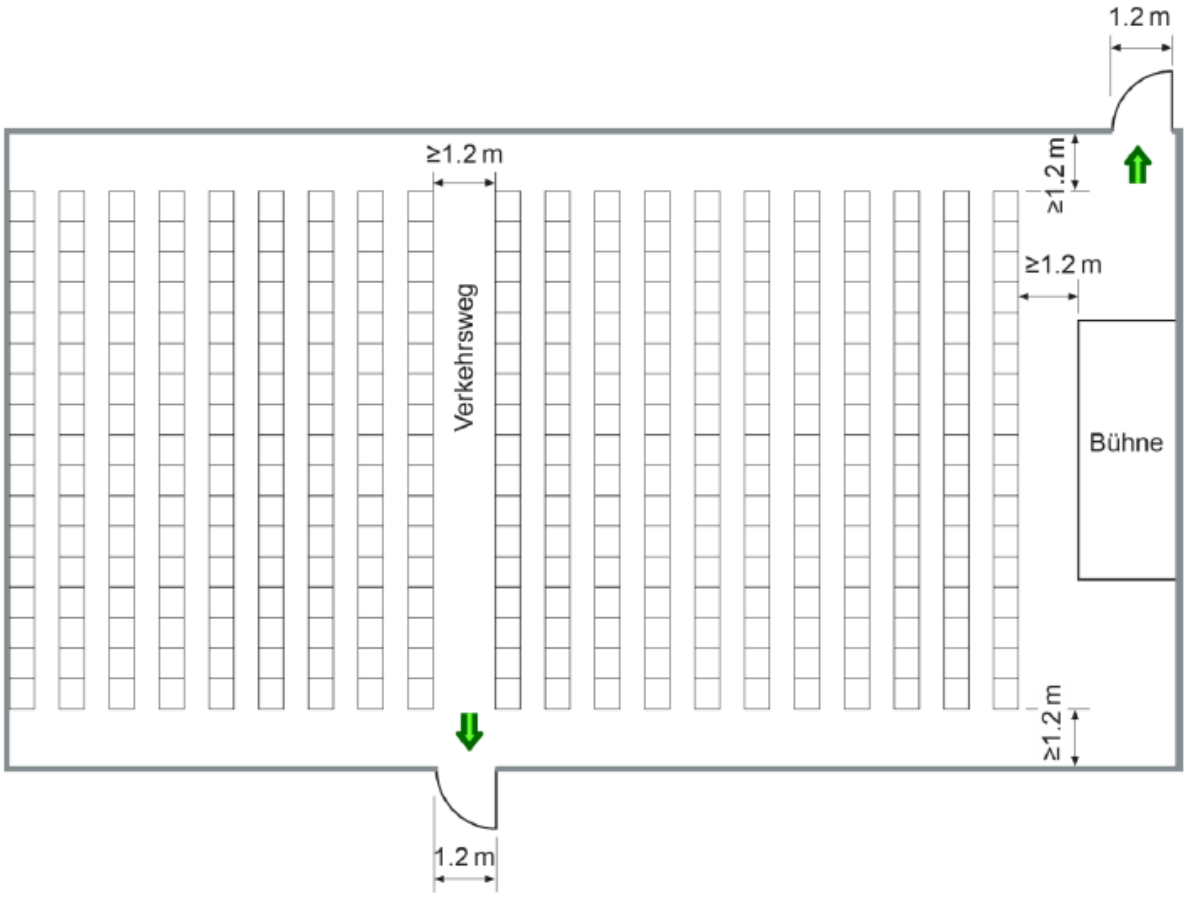
Fest miteinander
verbunden



Klappsitze in Verkehrswegen



Konzertbestuhlung im Erdgeschoss (z. B. Turnhalle)



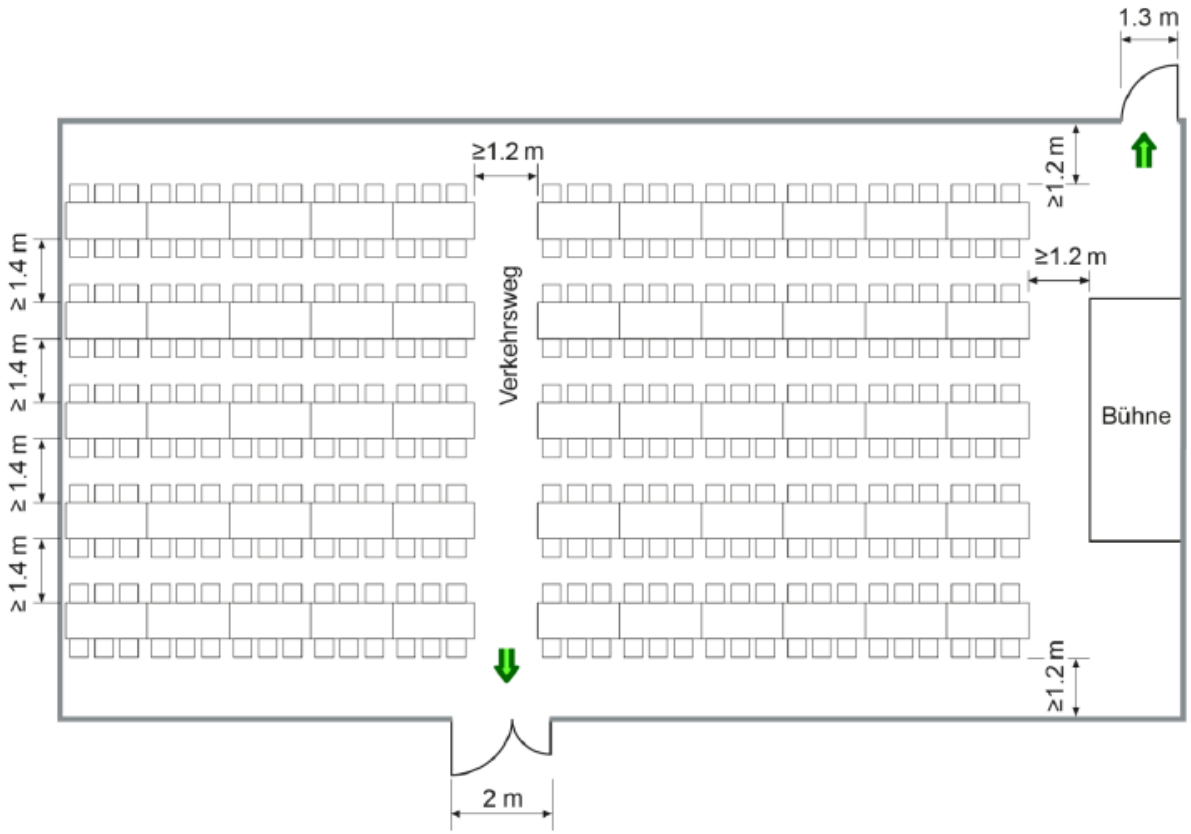
Ausgangsbreiten (gemäss Ziffer 3.5.3)

20 Stuhlreihen à 17 Personen = 340 Personen

Erforderliche Ausgangsbreite: $\frac{340\ P \cdot 0.6\ m}{100\ P} = 2.04\ m \leq 2.4\ m$

Es sind mindestens 2 Ausgänge erforderlich; die einzelnen Ausgänge sind 1.2 m breit.

Bankettbestuhlung im Untergeschoss (z. B. Turnhalle)



Ausgangsbreiten (gemäss Ziffer 3.5.3)
55 Tische à 6 Personen = 330 Personen

Erforderliche Ausgangsbreite: $\frac{330\ P \cdot 0.6\ m}{60\ P} = 3.3\ m$

Es sind mindestens 2 Ausgänge erforderlich

Lösungsvarianten: a: $1 \cdot 2.0\ m + 1 \cdot 1.3\ m = 3.3\ m$
b: $2 \cdot 1.65\ m = 3.3\ m$

9 Technische Massnahmen

9.1 Räume mit grosser Personenbelegung (> 300 Personen) sowie Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.

9.2 Raumausgänge und Fluchtwege sind klar und verständlich mit normalisierten Signalen (Piktogramme) zu kennzeichnen, welche von allen Standorten im Raum sichtbar sind.

9.3 Raumausgänge und Fluchtwege von Räumen mit grosser Personenbelegung (> 300 Personen) müssen mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen gekennzeichnet sein. Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschaltet bleiben, solange Personen anwesend sind.

9.4 Die Stromversorgung für Sicherheitsbeleuchtung ist zuerst durch Einzelbatterien/-akkus oder durch eine zentrale Stromversorgung mit Batterien und Wechselrichter zu realisieren. Nur bei Ausführungsschwierigkeiten dürfen Stromerzeugungsaggregate (Generator durch einen Verbrennungsmotor angetrieben) eingesetzt werden, sofern die organisatorischen und technischen Massnahmen gewährleistet sind. Das Stromerzeugungsaggregat muss bei einer Störung der normalen Stromversorgung automatisch und sofort starten. Das Aggregat muss regelmässig während der ganzen Veranstaltung getestet werden, um einen einwandfreien Betrieb jederzeit zu gewährleisten.

9.5 Wenn die normale Stromversorgung bereits aus einem Stromerzeugungsaggregat besteht, ist die Sicherheitsstromversorgung durch ein zweites unabhängiges Aggregat sicherzustellen, welches die oben erwähnten Anforderungen erfüllt.

9.6 Metallkonstruktionen von Zelten, Tribünen sind als LPS zu verwenden und mit einer Erdungsanlage zu verbinden.

10 Dekorationen

10.1 Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Sie dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.

10.2 Dekorationen sind so anzubringen, dass:

a) die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
b) die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
c) Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
d) Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
e) Brandmelde-, Löscheinrichtungen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (z. B. Hand-feuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
f) sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

10.3 In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

10.4 Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus Material der RF2 bestehen.

11 Pyrotechnische Artikel und offene Flammen

11.1 Das Abbrennen von Feuerwerk im Innern von Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr ist verboten, ausser mit einer kantonalen Spezialbewilligung. Als Dekoration aufgestellte Kerzen sind davon ausgenommen.

12 Heizung und Kochen

12.1 Die gemäss den Herstellerangaben angegebenen minimalen Sicherheitsabstände von Koch- und Heizaggregaten zu brennbaren Oberflächen müssen eingehalten werden.

12.2 Weitere Informationen sind der VKF Richtlinie 24-15, "Wärmetechnische Anlagen" zu entnehmen.

12.3 In Bauten und Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen keine mobilen Heizgeräte verwendet werden.

12.4 Gas-Installationen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, welche dazu eine entsprechende Bewilligung haben. Die EKAS Richtlinien sind zu beachten.

12.5 Die erlaubte maximale Menge an Flüssiggas in einem Arbeitsraum beträgt 140kg als Gesamtmenge der angeschlossenen und der Reservebehälter (gemäss Richtlinie EKAS 6517). Leere Behälter sind im Freien zu lagern. Der Flaschenwechsel darf nur von instruiertem Personal vorgenommen werden.

13 Löschgeräte

13.1 Anzahl und Art der Löschgeräte sind der Art der Nutzung und der Grösse der Räume anzupassen. Es sind jedoch mindestens 2 Handfeuerlöscher (Nasslöscher) mit je 9 Liter Inhalt in der Nähe des Hauptausganges, gut sichtbar, aufzustellen. Die zuständige Behörde kann weitere Handfeuerlöscher oder andere Löschgeräte verlangen.

13.2 Der äussere Brandschutz ist in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr festzulegen.

14 Organisation und Kontrolle

14.1 Die Organisatoren einer Veranstaltung sind für den Brandschutz und die Personensicherheit verantwortlich.

14.2 In der Regel sind bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen, ein Sicherheitsverantwortlicher zu ernennen und in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr ein Einsatzplan zu erstellen.

14.3 Während den Veranstaltungen und solange sich Publikum in den Räumen befindet, müssen die Notausgänge von Innen unverschlossen und jederzeit benutzbar sein.

14.4 Fluchtwege und Treppenhäuser müssen sofort und sicher benutzbar, sowie frei von Hindernissen sein. Es darf kein Material (auch nicht kurzzeitig) abgestellt werden.

14.5 Die schriftlich abgefassten Sicherheitsbestimmungen sind allen an der Organisation beteiligten Personen abzugeben. Diese Bestimmungen müssen in Kurzform die Aufgaben jedes Mitarbeiters im Ereignisfall enthalten. Der Evakuationsablauf ist zu definieren.

14.6 Die Vorgenannten Massnahmen müssen während der ganzen Dauer der Veranstaltung eingehalten werden.

15 Alarmorganisation

15.1 In jeder Phase der Veranstaltung ist die rechtzeitige Meldung und Bekämpfung von Bränden, die sofortige Alarmierung der Löschkräfte und die Rettung von Personen sicherzustellen.

15.2 Die Rufnummern der Feuerwehr, der Ambulanz, des Notarztes, der Rega, usw. sind dauerhaft, deutlich und gut sichtbar anzuschlagen.

16 Temporäre Beherbergung

16.1 Bauliche Massnahmen

- Die Schlafräume müssen ebenerdig oder höchstens im 1. Obergeschoss angeordnet sein. Für die Beherbergung in Untergeschossen und Zivilschutzräumen gilt die VKF-Brandschutzerläuterung 109-15 «Zivil genutzte Schutzbauten. (www.bsvonline.ch → Vorschriften → Erläuterungen);
- Die Fluchtweglänge aus dem Innern bis ins Freie (oder in einen vertikalen Fluchtweg) darf 35 m1 nicht übersteigen.
- Die Personenbelegung ist abhängig von der Anzahl der Raumausgänge. Sie wird entsprechend der Ziffer 7.2 des vorliegenden Reglements festgelegt. (1 Ausgang = 50 Personen; 2 Ausgänge = 100 Personen, etc.);
- Türen in Fluchtwegen müssen in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Flüchtende müssen diese jederzeit ohne Hilfsmittel rasch öffnen können (Notausgangsverschluss nach SN EN 179 «Anti-Panikbeschlag»). Bestehende Türen müssen mindestens mit einem Zylinderdrehknopf ausgerüstet sein.

16.2 Technische Massnahmen

- Fluchtwege und Notausgänge sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen (Höhe 150 mm) zu kennzeichnen;
- Im Bereich der Schlafplätze muss eine gut sichtbare und leicht zugängliche Löscheinrichtung angebracht sein. (Handfeuerlöscher oder Wasserlösch-posten).

16.3 Organisatorische Massnahmen

- Beim Zugang zum Gebäude und im Schlafraumbereich sind Rauchverbots-schilder gut sichtbar anzubringen;
- Die Regeln über das Verhalten im Brandfall müssen im Schlafraum gut sichtbar angebracht sein;
- Innerhalb und in der Nähe des Schlafgebäudes ist offenes Feuer verboten. Im Weiteren ist es untersagt, Kochgeräte wie Grills oder andere Wärme erzeugende Geräte wie Heizaggregate zu verwenden.

Für weitere Auskünfte steht das Kantonale Feuerinspektorat der KGV zur Verfügung.

KGV
Prävention
Maison-de-Montenach 1
Postfach
1701 Freiburg

Tel 026 566 41 60

praevention@ecab.ch
www.ecab.ch

© ECAB, 2026